

**Grimme Landmaschinenfabrik  
GmbH & Co. KG,  
Dammé**

**Bericht**  
über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2024



**Dr. Klein, Dr. Mönstermann  
+ Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

HLB | Klein Mönstermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.



Aus rechenstechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen aufgrund der Darstellung in TEUR auftreten.

<b>ANLAGEN</b>	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2024	2
Bestätigungsvermerk	3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5
<b>Anlage</b>	

**HAUPTTEIL**

## A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. Mai 2024 der

Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Dammee,  
(nachfolgend „Gesellschaft“)

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Die Geschäftsführung hat uns daraufhin ohne gesetzliche Verpflichtung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung nach den §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 n. F. (10.2021) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Da es sich um keine gesetzliche Abschlussprüfung handelt und damit die Haftungsregelung für fahrlässige Schäden gemäß § 323 Absatz 2 HGB nicht gilt, wird gemäß § 54a Absatz 1 Nr. 2 WPO die Haftung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens auf EUR 4.000.000,00 vereinbart.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2024) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 5 beigelegt sind.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Wir haben den Jahresabschluss der Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 - geprüft.

#### **Prüfungsurteil**

An die Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme

#### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

#### **B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass ein in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264b HGB wurde auf die erweiterten Bilanzierungsvorschriften für bestimmte Personengesellschaften der §§ 264 ff. HGB verzichtet. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Betreuungsvorschrift des § 264b HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264b Nr. 1 bis 4 HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.“

#### **Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

<https://www.idw.de/idw/verlaeuftungen/bestaetigungsvermerk/5-v3-hgb-ja-o-a-non-pie>

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

**C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

**I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung war der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Dammes, für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsrichtlinien des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft i.S.d. § 267 HGB.

Die Gesellschaft hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Erleichterungen des § 264b HGB in Anspruch genommen und auf die erweiterten Bilanzierungsrichtlinien für bestimmte Personengesellschaften der §§ 264 ff. HGB verzichtet. Die Befreiung für das Geschäftsjahr 2024 ist im Unternehmensregister am 6. Dezember 2024 bekannt gemacht worden.

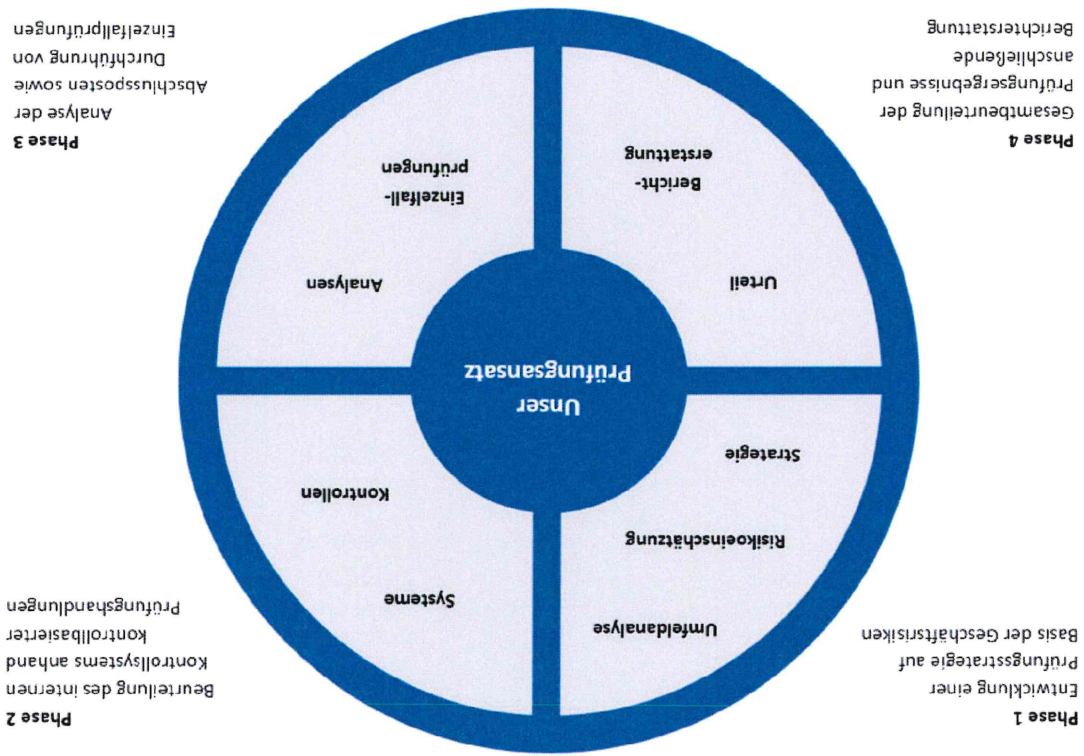
Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen aus § 264b HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung nicht beurteilt werden konnte, da diese Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbar sind.

Die Prüfung erfolgt freiwillig, da unter Inanspruchnahme des § 264b HGB auf die Pflichtprüfung verzichtet wurde.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingehenden Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt B wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

- In der **ersten Phase** haben wir ein Verständnis für das Geschäft des Unternehmens erlangt. Hierzu haben wir uns mit dem Umfeld und der Branche sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens befasst;
- mit dem Rechnungslegungssystem und den Rechnungslegungsmethoden im Unternehmen vertraut gemacht und
- ein Verständnis des internen Kontrollsystems, dessen Qualität und Funktionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung für unser Prüfungsvorgehen sind, verschafft.



Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen sich wie folgt dar:

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

## II. Art und Umfang der Prüfung

Im weiteren Verlauf haben wir bei wesentlichen Posten des Jahresabschlusses analytische Prüfungs- handlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen durchgeführt, um insgesamt eine hinreichende Prüfungs- sicherheit zu erlangen. Daneben haben wir in dieser **dritten Phase** schwerpunktmäßig we- sentliche Einzelsachverhalte geprüft und die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und die Nut- zung von Ermessensspielräumen beurteilt.

In der **zweiten Phase** haben wir auf Basis unserer Risikoidentifizierung und -beurteilung und der Kenntnisse der Geschäftsprozesse und Systeme Prüfungshandlungen ausgewählt. Hierzu haben wir die Ausgestaltung und Implementierung sowie die Wirksamkeit der von uns ausgewählten rechnungs- legungsbezogenen Kontrollen beurteilt. Soweit Kontrollen als wirksam beurteilt wurden, konnten Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen (aussagebezogene analytische Prüfungs- handlungen und die Prüfung von Einzelsachverhalten in Stichproben) entsprechend angepasst wer- den.

Das Prüfungsteam wählen wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prü- fungsplan ergeben hat.

Wertberichtigungen.

- Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen sowie die ausreichende Berücksichtigung von Rückstellungsbedarfs im Personalbereich sowie die Bewertung der Personalrückstellungen.
- Prüfung der organisatorischen Regelungen zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung des Prüfung der Bewertung des Vorratsvermögens.
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen.
- Prüfung der bereits in Vorjahren angeschafften Vermögensgegenstände.
- Vollständige und korrekte Erfassung der Zugänge im Anlagevermögen sowie die Folgeverar-

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoidentifizie- rung und -beurteilung festgelegt:

- Unter anderem haben wir folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte anhand der Ergebnisse der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung.
  - Die korrekte Erfassung der Anlagezugänge des Berichtsjahres in der EDV wurde anhand der Eingangsrechnungen in Stichproben geprüft. Ebenso wurde die Berechnung der Abschreibungen im Berichtsjahr zugängener sowie bereits vorhandener Vermögensgegenstände nachvollzogen. Die Abstimmung der Nebenbuchhaltung mit den Konten der Finanzbuchhaltung wurde durchgeführt.
  - Die Bestände des Vorratsvermögens wurden durch permanente Inventur sowie durch Stichtagssinventur erfasst. Von der Zuverlässigkeit dieses Verfahrens haben wir uns überzeugt. Daneben haben wir am 1. Oktober 2024 für einen Teilbereich an der körperlichen Aufnahme dieser Vorräte teilgenommen. Die Aufnahmeprotokolle haben uns vorgelegen. Von der Zuverlässigkeit der Aufnahme und der Einhaltung der Inventurrichtlinien haben wir uns überzeugt.
  - Die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse wurde unternehmensübergreifend anhand vom Controlling zur Verfügung gestellter Unterlagen in Stichproben geprüft. Dabei wurde ein Schwerpunkt auf das Verfahren der Erfassung und Bewertung gelegt.
  - Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden uns durch Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Dabei haben wir uns insbesondere von der Werthaltigkeit überzeugt. Zusätzlich wurden in Stichproben Saldenbestätigungen auf den 31. Dezember 2024 bei den Debitoren nach der positiven Methode und bei den Kreditoren nach der offenen Methode eingeholt. Die Auswahl der Saldenbestätigungen erfolgte nach mathematisch-statistischen Auswahlkriterien in Stichproben.
  - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden durch Bestätigungen geprüft.
  - Die Guthaben bei sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Tagesauszüge und durch angeforderte Saldenbestätigungen auf den 31. Dezember 2024 nachgewiesen. Insbesondere wurden die sonstigen vermögensrechtlichen Sachverhalte angefragt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete in der **vierten Phase** die Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss, auf dessen Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Die Berechnungsgrundlagen der im Konzern weiterbelasteten Kosten sowie der Konzernumlagen wurden in Stichproben nachvollzogen.

- Die Umsatzerlöse wurden hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft.
- Die Berechnungsgrundlagen der im Konzern weiterbelasteten Kosten sowie der Konzernumlagen wurden in Stichproben nachvollzogen.

Jahresabschlusses).  
stellen Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erhaltener Vermögens- und Schuldposten prüfen wir anhand der Sach- und Personenkonten der übrigen Vermögens- und Schuldposten sowie Inventaren und Inventarveränderungen der Bilanz zum Abschlusszeitpunkt.

- Auskünfte von Rechtsanwältinnen über mögliche Ansprüche Dritter wurden in Stichproben eingeholt.
- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten sowie Inventaren und Inventarveränderungen der Bilanz zum Abschlusszeitpunkt wurden in Stichproben nachvollzogen.

während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datenunterlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.

- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen analysierten wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datenunterlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der größenabhängiger Regelungen sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

## **Jahresabschluss**

Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

## **Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

- D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**
- I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

## II. Informationen zum Jahresabschluss

### Bewertungsgrundlagen / Ausübung von Wahlrechten

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten hat die Gesellschaft die Vorschriften des HGB und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Wertansätze der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurden ordnungsgemäß ermittelt. Das Niederwertprinzip ist beachtet. Den am Bilanzstichtag bestehenden Risiken, die bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren, ist durch Bildung der Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden, soweit nicht betriebsindividuelle Gegebenheiten berücksichtigt werden mussten, gemäß den steuerlichen Abschreibungstabellen geschätzt.

Die zuvor genannten Ansatz- und Bewertungswahlrechte wurden in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt.

### Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Berichtsgesellschaft ist ein Unternehmen der Grimme Unternehmensgruppe. Innerhalb dieser Unternehmensgruppe werden für alle Konzernunternehmen diverse Aufgaben zentral übernommen. In diesem Konzernverbund nimmt die Grimme Holding GmbH, Damme, sämtliche Verwaltungsaufgaben für die Berichtsgesellschaft wahr. Für diese Leistungen wird eine angemessene Verwaltungskostenumlage berechnet.



Dr. Niemann  
Wirtschaftsprüfer

[Redacted signature]

[Redacted name]  
Wirtschaftsprüfer

[Redacted signature]

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Osnabrück, den 8. April 2025

gültig.

Dieser Bericht wurde im Original digital signiert. Er ist nur mit den zugehörigen digitalen Signaturen

sen.

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme, zum 31. Dezember 2024 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwie-

### E. Schlussbemerkung

# ANLAGEN

**JAHRESABSCHLUSS**

**ANLAGE 1 - 2**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme  
 Registergericht: Amtsgericht Oldenburg  
 Registernummer: HRK 110215

Anlage 1

**AKTIVA**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.671.065,03	3.217.743,45
2. geleistete Anzahlungen	108.800,00	0,00
	<u>1.779.865,03</u>	<u>3.217.743,45</u>
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	25.493.144,18	26.244.197,33
2. technische Anlagen und Maschinen	9.592.913,75	9.072.563,21
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.564.333,70	13.798.192,68
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.180.938,92	1.609.097,85
	<u>52.831.330,55</u>	<u>50.724.051,07</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>		
1. Beteiligungen	0,51	0,51
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.700,00	2.700,00
	<u>2.700,51</u>	<u>2.700,51</u>
	<u>54.313.896,09</u>	<u>53.944.495,03</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	52.386.821,48	58.275.037,68
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	60.086.071,30	54.411.786,50
3. fertige Erzeugnisse und Waren	30.138.379,25	40.300.522,60
4. geleistete Anzahlungen	1.839.000,30	7.347,19
	<u>144.449.272,33</u>	<u>162.994.693,97</u>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.733.755,59	16.529.211,08
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.500.362,45	12.131.382,82
3. sonstige Vermögensgegenstände	3.599.445,83	7.136.646,69
	<u>44.833.563,87</u>	<u>35.797.240,59</u>
<b>III. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks</b>		
	<u>7.970.856,30</u>	<u>6.317.031,75</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	<u>197.253.692,50</u>	<u>196.162.166,31</u>
<b>D. Aktive latente Steuern</b>		
	<u>3.979.290,37</u>	<u>3.219.976,44</u>
	<u>426.392,00</u>	<u>362.997,00</u>
	<u>255.973.270,96</u>	<u>252.689.624,78</u>

Damme, den 3. Februar 2025

Grimme Landmaschinenfabrik Beteiligungs GmbH, Damme

gez. C. [Redacted]

gez. S. [Redacted]

gez. [Redacted]

**PASSIVA**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Kapitalanteile</b>		
<b>II. Rücklagen</b>		
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	5.200.000,00	3.505.824,00
2. sonstige Rückstellungen	46.538.110,80	37.999.327,00
	<u>51.738.110,80</u>	<u>40.705.151,00</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 812.500,00 (Vorjahr: EUR 812.500,00)	1.421.875,00	2.234.375,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 609.975,00		
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	23.451.287,35	21.055.940,51
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 23.451.287,35		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.548.179,08	10.565.197,99
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 11.548.179,08 (Vorjahr: EUR 10.565.197,99)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.398.167,93	1.171.177,29
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.398.167,93 (Vorjahr: EUR 1.171.177,29)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	43.605.194,34	68.470.977,75
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 43.605.194,34 (Vorjahr: EUR 68.470.977,75)		
6. sonstige Verbindlichkeiten	8.002.008,55	5.624.663,67
- davon aus Steuern: EUR 3.674,84, 16 (Vorjahr: EUR 2.297.488,15)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 1.335,21 (Vorjahr: EUR 18.648,21)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 8.002.008,55 (Vorjahr: EUR 5.624.663,67)		
	<u>90.426.712,25</u>	<u>109.122.332,21</u>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	<u>0,00</u>	<u>53.693,66</u>
	<u>255.973.270,96</u>	<u>252.689.624,78</u>
<b>E. Haftungsverhältnisse</b>		
1. Gewährleistungsverträge	74.158.264,79	76.224.009,21
- davon zugunsten von verbundenen Unternehmen: EUR 74.158.264,79 (Vorjahr: EUR 76.224.009,21)		
	<u>74.158.264,79</u>	<u>76.224.009,21</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2024  
 Grimme Landmasschneifabrik GmbH & Co. KG, Damme

	2024	2023
1. Umsatzerlöse	509.355.738,87	434.387.523,82
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-4.278.346,71	9.914.686,43
3. andere aktivierte Eigenleistungen	444.264,22	847.562,58
4. Gesamtleistung	505.521.656,38	445.149.772,83
5. sonstige betriebliche Erträge	5.975.338,20	3.846.507,42
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung: EUR 1.948.317,50 (Vorjahr: EUR 1.294.140,70)		
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-239.565.979,16	-227.958.886,77
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.101.612,35	-4.518.799,13
7. Rohergebnis	265.829.403,07	216.518.594,35
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-97.656.355,34	-88.205.218,08
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-19.752.659,59	-18.047.079,53
- davon für Altersversorgung: EUR 971.094,28 (Vorjahr: EUR 957.526,67)		
9. Abschreibungen		
10. sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.211.583,29	-8.236.580,98
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung: EUR 1.790.040,78 (Vorjahr: EUR 1.598.927,34)		
11. Betriebsergebnis	69.015.564,90	43.202.278,38
12. Erträge aus Beteiligungen	182,00	157,00
13. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	783.265,90	174.334,58
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 641.394,90 (Vorjahr: EUR 62.334,58)		
- davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 107.000,00 (Vorjahr: EUR 112.000,00)		
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.365.356,89	-4.289.239,08
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 4.040.284,49 (Vorjahr: EUR 4.007.992,20)		
15. Finanzergebnis	-3.581.908,99	-4.114.747,50
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8.749.757,48	-5.336.456,31
- davon Ertrag/Aufwand aus der Veränderung latenter Steuern: EUR 63.405,00 (Vorjahr: EUR -43.167,00)		
17. Ergebnis nach Steuern	56.683.898,43	33.751.074,57
18. sonstige Steuern	-132.424,75	-154.303,17
19. Jahresüberschuss	56.551.473,68	33.596.771,40
20. Ergebnisverteilung	-56.551.473,68	-33.596.771,40
21. Bilanzgewinn	0,00	0,00

**Bestätigungsvermerk**

**ANLAGE 3**

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Webseite des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/erlaubungen/bestaetigungsvermerk/5-v-3-hgb-ja-o-a-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

#### Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264b HGB wurde auf die erweiterten Bilanzierungsvorschriften für bestimmte Personengesellschaften der §§ 264 ff. HGB verzichtet. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264b HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264b Nr. 1 bis 4 HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Osnabrück, den 8. April 2025

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Mönstermann  
Wirtschaftsprüfer

Dunkel  
Wirtschaftsprüfer

**RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

**ANLAGE 4**

## A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

### I. Handelsregister und Gesellschaftsvertrag

Die **Firma** der Gesellschaft lautet Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG. Sie ist eingetragen im **Handelsregister** beim Amtsgericht Oldenburg unter HRA 110215. Die letzte Eintragung ist am 6. Juli 2023 erfolgt.

**Sitz** der Gesellschaft ist Damme. Die **Geschäftsleitung** befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Geschäftsanschrift: Hunteburger Straße 32  
49401 Damme

Es gilt der **Gesellschaftsvertrag** vom 20. Dezember 2005, zuletzt geändert am 15. Juni 2016.

**Gegenstand des Unternehmens** ist die Herstellung, der Vertrieb, die Bearbeitung und die Montage von Landmaschinen aller Art im In- und Ausland, sowie der Handel mit diesen oder ähnlichen Erzeugnissen.

Das **Geschäftsjahr der Gesellschaft** ist das Kalenderjahr.

### II. Eigenkapital, Beteiligungsverhältnisse

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind nicht zur Leistung einer Einlage verpflichtet.

Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.000.000,00.

Die Gesellschafter sind wie folgt beteiligt:

	EUR	%
Grimme Landmaschinenfabrik Beteiligungs GmbH, Damm (Amtsgericht Oldenburg, HRB 111458)	0,00	0,00
Atrium 251, Europäische V SE, Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 99002)	0,00	0,00
Grimme Holding GmbH, Damm (Amtsgericht Oldenburg, HRB 111753)	8.000.000,00	100,00
- Kommanditistin	8.000.000,00	100,00
<hr/>		
	8.000.000,00	100,00

Das Kommanditkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

### III. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin Grimme Landmaschinenfabrik Beteiligungs GmbH, Damm, allein berechtigt und verpflichtet. Sie wird vertreten durch:

- ◆ Herrn Christoph Grimme, Damm, - einzelvertretungsberechtigt,
- von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- ◆ Herrn Sebastian Talg, Damm, - einzelvertretungsberechtigt,
- Herrn Richard Weiß, Osnabrück, - einzelvertretungsberechtigt.

Einzelprokura wurde erteilt an:

- ◆ Frau Ornstine Gimmig, Damm
- ◆ Herr Bernd Meyborg, Cloppenburg

#### IV. **Gesellschafterversammlung**

Auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung am 7. Mai 2024 wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023,
- Vortrag des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2023 auf neue Rechnung,
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023 und
- Beauftragung der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024.

#### B. **STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Vechta unter der Steuernummer 68/209/03484 geführt.

Bis zum Prüfungszeitpunkt waren die steuerlichen Veranlagungen bis zum Jahre 2023 erfolgt.

# **Allgemeine Auftragsbedingungen**

## **ANLAGE 5**

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 50341/1

1. Geltungsbereich  
(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.  
(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags  
(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistung nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.  
(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.  
(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Ausübung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers  
(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermitteln werden und ihm von allen Vorkäufen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.  
(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.  
(3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer der Auftragsverhältnisse insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.  
(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerke, der Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen bestehenden die die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

4. Sicherung der Unabhängigkeit  
(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer der Auftragsverhältnisse insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.  
(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerke, der Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen bestehenden die die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte  
Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist abzuheben diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

6. Weitergabe einer beruflichen Ausübung des Wirtschaftsprüfers  
(1) Die Weitergabe beruflicher Ausübungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.  
(2) Die Verwendung beruflicher Ausübungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung  
(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei fehlerhaften, Unterlassen bzw. unzureichender Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen fehlerhaften, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.  
(2) Ein Nachbesserungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nachbesserungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verlieren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn formelle Mängel, die in einer beruflichen Ausübung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Ausübung des Wirtschaftsprüfers Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Ausübung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz  
(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.  
(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europäischen Regelungen zum Datenschutz beachten.  
9. Haftung  
(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.  
(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Auftraggeber aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verteilung von Lebens-, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Letzten mehrere Anspruchssteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchssteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schaden. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtl. Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Abhebung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorzeitliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.
- 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge**
- (1) Anders der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Gebotbereich, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer Stelle für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.
- 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen**
- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlengangaben, als richtig und vollständig zu Grunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Tätigkeiten
- Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhalt der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grundversteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuersachen, Umnutzungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung weiterer besonderer durchgängiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerzugs wird nicht übernommen.
- 12. Elektronische Kommunikation**
- Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.
- 13. Vergütung**
- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hatten als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 14. Streitrichtungen**
- Der Wirtschaftsprüfer ist nicht berechtigt, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.
- 15. Anzuwendendes Recht**
- Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.